

Dr. Rainer Gottwald
Mitglied im Sprecherrat Bürgernetzwerk Bayern
St.-Ulrich-Str. 11
86899 Landsberg am Lech
Tel. 08191-922219
Mail: info@stratcon.de

Landsberg, den 24.2.2020

Europäische Zentralbank
Generaldirektion Kommunikation
Herrn Stefan Ruhkamp
Sonnemannstraße 20
60314 Frankfurt am Main

Das Ende der Negativzinsen ("Strafzinsen"); Ihre Pressemitteilungen vom 12. September 2019

Sehr geehrter Herr Ruhkamp,

vor vier Wochen hatten wir Kontakt miteinander wegen des Beschlusses der EZB zur Einführung eines zweistufigen Systems für die Verzinsung von überschüssigen Guthaben bei der EZB

Sie klärten mich damals gründlich auf über die Beschlüsse vom 12.9.2019. Insbesondere, dass in Zukunft nicht mehr nur die Mindesteinlage der Banken bei der EZB frei von Negativzinsen sei. Vielmehr sei ein Faktor 6 eingeführt worden mit dem die Mindesteinlage multipliziert werden müsse. Nur dasjenige Guthaben, das über diese neue fiktive Mindesteinlage hinausgeht wird mit Negativzinsen belegt.

Wir haben das zum Anlass genommen und die Auswirkungen dieser Maßnahme für rund 25 Sparkassen untersucht. Wir konnten dabei feststellen, dass durch diese neue „Freigrenze“ die meisten Sparkassen/Raiffeisenbanken von Negativzinsen befreit sind.

Sie können die einzelnen Sparkassen hier anschauen:

<http://www.buergernetzwerk-bayern.de/index.php/home/sparkassen-ausschuettingspraxis>

Unter dem Datum 22.1.2020 sehen Sie die untersuchten Kreditinstitute

Diese Tatsache schien uns so wichtig, dass wir die deutschen Presseorgane angeschrieben und auf die Neuregelung aufmerksam gemacht haben. Angefügt an die Schreiben war auch Ihre Pressemitteilung vom 12.9.2019, in der Sie als Ansprechpartner genannt sind.

Wir waren nun der Meinung, dass die deutsche Presse darüber berichtet und waren erstaunt, dass überhaupt nichts geschah. Weder ein korrigierender Artikel noch eine Rückmeldung zu uns.

Dieses Phänomen konnten wir uns nicht erklären. Haben die Kreditinstitute eine Veröffentlichung verhindert, um weiterhin ihre Negativzinsen in Form von Verwahrgeld an die Kunden weiterzugeben? Oder war es einfach Unkenntnis der Rechtslage?

Wir haben daher nochmals genau nachgeschaut, was denn an Pressemitteilungen zum obigen Thema am 12.9.2019 veröffentlicht wurde.

Das Ergebnis ist erstaunlich.

Am 12.9. gab es zwei Pressemitteilungen.

Die **erste** wurde am Vormittag veröffentlicht mit dem Titel „**Geldpolitische Beschlüsse**“. Hier wird neben der Einführung dieses zweistufigen Systems darauf verwiesen, dass die neue Überschussliquidität teilweise von Negativzins ausgenommen ist. Für diesen neuen Freibetrag würde von der EZB ein Multiplikator vorgegeben. Dieser blieb in dieser Mitteilung unbeziffert, sondern blieb einer weiteren Pressemitteilung am Nachmittag des gleichen Tages um 14.30 Uhr vorbehalten

Die **zweite** Pressemitteilung vom Nachmittag hatte den Titel „**EZB führt zweistufiges System für die Verzinsung von gehaltener Überschussliquidität ein**“. Hier wird detailliert beschrieben, wie ab Oktober 2019 vorgegangen werden muss. An sehr versteckter Stelle auf Seite 2 wird auch der Multiplikator genannt: Es ist der **Faktor 6**, mit der die Mindestreserve multipliziert wird. Erst für ein Guthaben bei der EZB, das über die neue fiktive Mindesteinlage hinausgeht, müssen Negativzinsen entrichtet werden.

Offensichtlich wurde von der bundesdeutschen Presse nur die erste Pressemitteilung gelesen, die zweite Pressemitteilung blieb unbeachtet.

Damit ist die oben gestellte Frage beantwortet, es war Unkenntnis der Rechtslage, die zu den falschen Presseberichten führte.

Nun kann man der Ansicht sein, dass durch die bisherige Regelung nur große Firmen und Einzelpersonen betroffen sind mit mehr oder minder hohen Millionenguthaben beim Kreditinstitut.

Das ist leider ein Trugschluss. Betroffen sind auch Kommunen, Landkreise, jede Öffentliche Verwaltung, die ihre Rücklagen bei einer Sparkasse oder Volksbank/Raiffeisenbank führt.

Beispiel: Unsere Sparkasse Landsberg am Lech hat seit Herbst 2019 einen Freibetrag von 125 Mio. Euro. Das Guthaben bei der EZB beträgt rund 100 Mio. Euro. Die Sparkasse ist also befreit von Negativzinsen. Trotzdem hat der Landkreis Landsberg für 2020 einen Betrag von 285.000 Euro als „Verwahrgeld“ zugunsten der Sparkasse eingestellt. Dieser Betrag ist Teil der Kreisumlage, die von den Gemeinden erhoben wird. **Das heißt, dass jeder Landkreisbürger betroffen ist, egal ob arm oder reich.**

Auch meine Stadt Landsberg ist davon betroffen, hier wurden 70.000 Euro an Verwahrgeld in den Haushalt 2020 eingestellt.

Die Sparkasse Landsberg macht auch keine Anstalten, auf die neue Situation aufmerksam zu machen und kassiert nach wie obskure „Verwahrgelder“. Das ist eine moralisch mehr als verwerfliche Haltung,

Unsere Bitte lautet daher: Sorgen Sie bitte für Klarheit und geben eine Pressemitteilung heraus in der deutlich auf diesen neuen Multiplikator hingewiesen wird. Sie können gerne eines der o.a. Beispiele von unserer Homepage verwenden.

Eine aktuelle Liste der Sparkassen/Volks- und Raiffeisenbanken ist beigefügt.

Herzlichen Dank
Ihr
Rainer Gottwald

Eine Kopie schicke ich an die BaFin. Vielleicht kann die auch etwas bewirken.